

## **Presserecht**

*„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.*

*Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.*

*Eine Zensur findet nicht statt.“*

Art. 5 Abs. 1 GG

### **I. Überblick: Das Presserecht als Teil der rechtlichen Informationsordnung**

#### 1. Aspekte der Pressefreiheit und ihrer Grenzen

Ausgangsüberlegung: Rechtliche Perspektiven der Pressearbeit

*Caroline von Monaco rügt in diversen Verfahren, daß die Boulevardpresse*

*- unrichtige bzw. erfundene Meldungen über sie verbreitet (BGH NJW 1995, S. 861)*

*- Photos aus ihrem privaten Lebensbereich veröffentlicht (BVerfG NJW 2000, S. 1021)*

*- Photos aus ihrem „öffentlichen“ Alltagsleben veröffentlicht (EGMR JuS 2005, S. 160)*

In der rechtlichen Ordnung der Presse müssen gegenläufige Aspekte miteinander vermittelt werden:

→ Wie stehen Informationswunsch der Öffentlichkeit und Schutz der Privatsphäre zueinander (bzw. auch: Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, von staatlichen Arbeitsabläufen und Entscheidungswegen)?

→ Welchen materiellen Voraussetzungen unterliegt die verfassungsrechtlich besonders geschützte Pressefreiheit (Beitrag zur (politischen) Meinungsbildung, „Seriosität“)?

→ In welcher Weise können die in der Regel immateriellen Schäden, die durch die Presse entstehen können, geeignet kompensiert werden (Gegendarstellung, Widerruf, Schadensersatz)? Wie verträgt sich ein vorgängiger Abwehranspruch mit dem Zensurverbot?

## 2. Begriff der Presse

### a) herkömmlicher Pressebegriff

Presse ist nach der Rechtsprechung des BVerfG jede „*Publikation, die in gedruckter und zur Verbreitung geeigneter und bestimmter Form am Kommunikationsprozeß teilnimmt.*“

BVerfGE 95, 28 (35)

Entsprechend beziehen sich die Landes-Pressegesetze auf Druckwerke, die als vervielfältigbare und zur Verbreitung bestimmte „Schriften, besprochene Tonträger, bildliche Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen“ definiert werden, § 7 I NdsPresseG.

Rechtsprechung und Gesetzgebung stellen damit auf eine Mischung von formell-äußerlichen Kriterien (Druckwerk) und materiellen Kriterien (Kommunikationsprozeß) ab. Damit sind z. B. nicht erforderlich: Allgemeinheit als Forum (Betriebszeitungen); politische oder auch nur auf Meinungsbildung zielende Ausrichtung, jedoch redaktionelle Betreuung der Inhalte.

### b) „elektronische Presse“

Durch die technische Entwicklung ist fraglich, ob sich der Begriff der Presse auch auf Formen (allein) elektronischer Verbreitung (Internet) beziehen kann, bei der es an der Verkörperung fehlt, die aber (gerade deshalb) auch auf „Vervielfältigung“ im Sinn einer massenhaften Verbreitung bezogen sind. Die Zuordnung zum Rundfunk mit seinen strengeren Zulassungsvoraussetzungen wäre aber nicht sachgerecht.

Die Rechtspraxis hat dies unterhalb der verfassungsrechtlichen Betrachtung durch die Bildung einer Analogie gelöst: Die elektronischen Medien gelten als an die Allgemeinheit gerichtete Abrufdienste, § 2 II Nr. 4 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV); die wesentlichen Regelungen entsprechen dem Presserecht.

### 3. Abgrenzungen

#### a) Meinungsfreiheit und Pressefreiheit

Die in der Presse geäußerte Meinung nimmt zunächst bereits am Schutz nach Art. 5 I 1 GG teil. Der besondere Schutz der Presse nach Art. 5 I 2 GG gilt nicht der Meinungsfreiheit der Presse, sondern ihrer spezifischen „Aufgabe im Kommunikationsprozeß“ (vgl. BVerfGE 85, 1 (11 ff.)). Dies öffnet den Weg zu der besonderen Grundrechtsdogmatik mit ihren institutionellen und objektiv-rechtlichen Aspekten.

Die Funktion der freien Presse kann in einer ersten Annäherung als „Wesenselement des freiheitlichen Staates“ (BVerfGE 20, 162 (174)) bestimmt werden, die „letztlich eine Voraussetzung für eine freie politische Willensbildung des Volkes“ (BVerfGE 50, 2234 (240)) darstellt.

#### b) Pressefreiheit und Rundfunkfreiheit

Gegenüber der dynamischen Entwicklung des Rundfunkrechts, die von der Überführung staatlicher Strukturen in die duale Rundfunkordnung und technische Entwicklungen geprägt ist, ist das Presserecht linear ausgerichtet: Es geht um die beständige Bekämpfung von privaten Monopolstrukturen und staatlicher Ingerenz.

Gleichgerichtet sind beide Gewährleistungen aber – trotz des engeren Wortlauts des Rundfunkbegriffs in Art. 5 I GG („Berichterstattung“) – darin, daß sie die entsprechenden Tätigkeiten von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht verfassungsrechtlich absichern (BVerfGE 35, 202 (222 f.); 91, 125 (134 f.)).

Leseempfehlung: *Kunig*, Die Pressefreiheit, Jura 1995, S. 589-595 (Gesamtüberblick); *Fechner*, Medienrecht, Rn. 629-636 (insb. zu elektronischen Medien)

Zur Vertiefung: *Bullinger*, Freiheit von Presse, Rundfunk, Film, HStR VI, § 142, Rn. 1-9